

Sanierungs- und Restrukturierungsberatung – Ihre Experten von BBR

Neue Perspektiven für
Ihr Unternehmen

Sanierung durch das StaRUG

Immobilien-IBR

Wieviele Mitarbeiter benötigt ein Unternehmen?

Inhaltsverzeichnis

EDITORIAL **S. 03**

THEMEN DES MONATS

Chancen der Sanierung durch das Unternehmensstabilisierungs-
und Restrukturierungsgesetz (StaRUG) **S. 04**

Rechtsanwalt Robert Buchalik

Der Independent Business Review (IBR) in der Immobilienwirtschaft **S. 06**

Andreas Schmieg, Geschäftsführer, plenovia GmbH

Personalkapazität: Wie viele Mitarbeiter benötigt ein Unternehmen? **S. 10**

Dr. Dirk Dümpelmann, Senior Manager, plenovia GmbH

Andreas Weißelberg ist neuer Geschäftsführer
unserer Schwestergesellschaft plenovia GmbH **S. 12**

Dorothee Heckemann, Leiterin Marketing & PR

Meine Wahlstation bei BBR Buchalik Brömmekamp
Rechtsanwälte – ein Erfahrungsbericht **S. 14**

Diana Santos, Rechtsreferendarin

AKTUELLES **S. 16**

KONTAKT **S. 20**

Haftungsausschluss

Der Newsletter wurde mit großer Sorgfalt recherchiert. Gleichwohl wird keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte übernommen. Der Newsletter stellt keine abschließenden Informationen bereit und ersetzt nicht eine Beratung im Einzelfall. Hierfür steht Ihnen auf Wunsch die Buchalik Brömmekamp Rechtsanwalts-gesellschaft mbH gern zur Verfügung.



Rechtsanwalt Robert Buchalik

Editorial

Liebe Geschäftsfreundinnen und Geschäftsfreunde,
die April-Ausgabe unseres BBR-Newsletters ist da.

Besonders freue ich mich, dass Andreas Weißelberg ab April 2024 die Geschäftsführung unserer Schwestergesellschaft, der Unternehmensberatung plenovia GmbH, verstärken wird. Seit mehr als 15 Jahren begleitet er Unternehmen in unterschiedlichen Krisenstadien und Funktionen als CFO, CRO oder Sparringspartner an der Schnittstelle zwischen Finanz- und Rechtsberatung. Seine umfassende Erfahrung und Expertise in der Restrukturierung wird unsere Positionierung als vertrauensvoller Partner für Unternehmen in Krisensituationen weiter stärken.

Und das sind die Themen des aktuellen Newsletters:

- **Chancen der Sanierung durch das Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (StaRUG).** Unternehmen oder Unternehmer, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, hatten bisher nur zwei Möglichkeiten: Die freie Sanierung im Rahmen eines Vergleichs mit den Gläubigern oder die Insolvenz. Mit dem StaRUG steht ihnen nun ein dritter Weg offen, den ich in meinem Beitrag aufzeige.
- **Der Independent Business Review (IBR) in der Immobilienwirtschaft.** Ein IBR bietet eine fundierte und unabhängige Unternehmensbewertung durch Experten. Er hilft, wichtige Fragen zur Finanzierung und Realisierung eines Projektes zu beantworten. Andreas Schmiege, Geschäftsführer der plenovia GmbH, zeigt die Möglichkeiten bei Immobilienprojekten auf.

- **Wie viele Mitarbeiter benötigt ein Unternehmen?** Um eine optimale Kostenstruktur in einem Unternehmen zu erreichen, muss die benötigte Personalkapazität genau ermittelt werden. Dr. Dirk Dümpelmann, Senior Manager der plenovia GmbH, erläutert die Methoden zur realistischen Einschätzung des Personalbedarfs.
- **Andreas Weißelberg ist neuer Geschäftsführer der plenovia GmbH.** Seit April verstärkt er das Führungsteam unserer Schwestergesellschaft. Mit seiner Expertise als Diplom-Kaufmann und Steuerberater, spezialisiert auf die Restrukturierung von Unternehmen in Krisensituationen, wird er zur Weiterentwicklung unserer Beratungsleistungen beitragen.
- **Meine Wahlstation bei BBR Buchalik Brömmekamp Rechtsanwälte – ein Erfahrungsbericht.** Eine gut gewählte Wahlstation kann den Grundstein für eine erfolgreiche juristische Karriere legen. Rechtsreferendarin Diana Santos hat sich bei der Planung ihrer Wahlstation für unsere Kanzlei entschieden. In ihrem Bericht teilt sie ihre Erfahrungen und gibt einen Einblick, wie die Station ihre Fähigkeiten erweitert und ihre berufliche Ausrichtung gefestigt hat.

Ich wünsche Ihnen viel Freude beim Lesen!

Für Fragen stehen wir Ihnen wie immer gerne zur Verfügung.

Ihr Robert Buchalik
Rechtsanwalt

Chancen der Sanierung durch das Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (StaRUG)

Unternehmen oder Unternehmer, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, hatten bisher nur zwei Möglichkeiten: Die freie Sanierung im Rahmen eines Vergleichs mit den Gläubigern oder die Insolvenz.

Mit dem Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG), das am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist, können Unternehmen aber auch Unternehmer eine dritte Option wählen: Eine Restrukturierung ausgewählter Verbindlichkeiten oder vertraglicher Regelungen (z. B. Kreditlaufzeiten oder andere Covenants, aber auch unmittelbarer Verbindlichkeiten, z. B. Steuerschulden und Bürgenhaftung). Selbst Eingriffe in Gesellschafterrechte sind möglich.

Das neue Instrument gewinnt aktuell auch deshalb an Bedeutung, weil sich viele Unternehmen in Erwartung einer wirtschaftlichen Erholung nach Corona oder schlicht, weil sie sonst nicht überlebt hätten, hoch verschuldet haben. Eine Besserung der wirtschaftlichen Lage ist jedoch kaum oder gar nicht eingetreten und auch aktuell nicht in Aussicht. Dennoch müssen die Kredite zurückgezahlt werden.

Alles oder nichts

... das schien bisher die Devise des deutschen Gesetzgebers zu sein, wenn es um die insolvenzrechtliche Behandlung von Unternehmen ging, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten, aber noch nicht zahlungsunfähig bzw. überschuldet sind. Denn Unternehmen in einer solchen Situation hatten bisher nur zwei Optionen:

- Entweder gelang es ihnen, im Rahmen einer sogenannten „freien Sanierung“ eine außergerichtliche Einigung mit ihren Gläubigern über den Abbau finanzieller Verbindlichkeiten oder vertraglicher Bindungen (z. B. mit ihren Banken) zu erzielen,
- oder es blieb ihnen nichts anderes übrig, als den Weg zum Insolvenzgericht anzutreten und ihr Heil im Rahmen eines förmlichen Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung oder unter dem sogenannten Schutzschirm zu suchen.

Dabei sind die Probleme beider Varianten seit langem bekannt: Während man bei einer freien Sanierung auf das Wohlwollen aller Gläubiger angewiesen ist, haftet den seit 2012 im Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) vorgesehenen Verfahren der Makel an, den das Wort „Insolvenz“ unweigerlich mit sich bringt, denn auch ein Eigenverwaltungs- oder Schutzschirmverfahren ist ein Insolvenzverfahren.



Rechtsanwalt Robert Buchalik

Das StaRUG als Chance

Besonders sensible Marktteilnehmer kennen in einem solchen Fall kein Pardon und geben diesen Kundenbeziehungen eben nicht die berühmte „zweite Chance“, die ein angeschlagenes Unternehmen in dieser Situation benötigt. Die Folge ist, dass Vertrauen verspielt und oftmals realistische Chancen auf eine erfolgreiche Unternehmenssanierung leichtfertig vergeben werden – mit all den bekannten negativen Folgen für Mitarbeitende, Kunden, Lieferanten und den Fiskus nebst Sozialversicherungsträgern.

Die Europäische Kommission hat auf die genannten negativen Begleiterscheinungen einer Insolvenz reagiert und einen Rechtsrahmen geschaffen, der es den von Zahlungsunfähigkeit bedrohten Unternehmen ermöglicht, eine Restrukturierung ihrer Gläubigerbeziehungen vorzunehmen und damit ihre Überlebenschancen frühzeitig zu erhöhen. Der deutsche Gesetzgeber hat die Vorgaben der europäischen Kommission mit dem sogenannten StaRUG, dem Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz, zum 01.01.2021 in deutsches Recht umgesetzt. Es ist nicht mehr erforderlich, mit allen Gläubigern eine Einigung zu erzielen, sondern es genügt, sich auf die Gläubiger zu konzentrieren, deren Forderungen restrukturiert werden müssen, weil sie besonders „weh tun“. Dies können beispielsweise Banken, das Finanzamt, aber auch Gesellschafter oder Bürgen sein.

Voraussetzungen

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Restrukturierungsrahmens ist, dass das Unternehmen noch nicht akut zahlungsunfähig oder überschuldet ist. Bei Bürgschaften muss der Bürge zumindest unternehmerisch tätig sein. Ist der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung innerhalb von 24 Monaten absehbar, sollte eine solche Sanierung in Betracht gezogen wer-



den. Voraussetzung dafür sind belastbare und aktuelle Finanzkennzahlen, die eine Prognose der Liquiditätssituation für die nächsten zwei Jahre erlauben.

Einige Beispiele

- Das Unternehmen hat laufende Kredite bei vier verschiedenen Banken, die nicht mehr adäquat bedient werden können, weil nicht genügend Liquidität erwirtschaftet wird. Dann können den Gläubigern beispielsweise Zinssenkungen und/oder Tilgungsaussetzungen, aber auch hohe Forderungsverzichte vorgeschlagen werden. Stellt sich nun eine Bank quer, hatte man bei einer freien Sanierung bisher keine Handhabe. Allenfalls wurde versucht, mit diesem Institut eine Sonderregelung zu treffen. Mit dem neuen Gesetz kann dieser Gläubiger aber von den anderen drei Instituten überstimmt werden. Findet man in dieser Gruppe keine Mehrheit, kann eine zweite Gruppe gebildet werden, die mehrheitlich dem Vorschlag zustimmt. Die andere Gruppe kann überstimmt werden, selbst wenn sie forderungsmäßig stärker ist. Stimmt keine der Banken zu, kann eine zweite Gruppe mit anderen Gläubigern, die zustimmen, gebildet werden, die wiederum die Gruppe der Banken überstimmt.
- Das Unternehmen benötigt neues Kapital, um zu überleben. Ein Teil der Gesellschafter ist bereit, neues Kapital einzuschließen, ein anderer Teil nicht. Im Restrukturierungsverfahren werden zwei Gruppen gebildet, die Gruppe der finanzierungswilligen Gesellschafter und die Gruppe der nicht finanzierungswilligen Gesellschafter. In einem Restrukturierungsplan wird vorgesehen, dass das Kapital auf Null herabgesetzt wird und die finanzierungswilligen Gesellschafter die erforderliche Kapitalerhöhung zeichnen. Diese Gruppe stimmt dem Plan zu, die andere lehnt ihn ab. Im Ergebnis kommt der Plan zustande, das Unternehmen verfügt wieder über ausreichende Liquidität und die Gesellschafterstruktur ist bereinigt.
- Das Unternehmen hat sich während der Corona-Krise in erheblichem Umfang mit haftungsfreigestellten öffentlichen Mitteln finanziert (z. B. 1 Mio. €), die nun zur Rückzahlung anstehen. Die Planung zeigt, dass das Unternehmen nicht genügend Mittel erwirtschaften wird, um dieser Verpflichtung nachzukommen. Darüber hinaus bestehen Verbindlichkeiten gegenüber dem Steuerberater aus Beratungsleistungen (z. B. 10 T€) und einem Lieferanten (z. B. 50 T€). Beide sind aus unterschiedlichen Gründen am Erhalt des Unternehmens interessiert. Es werden zwei Gruppen gebildet. Die Gruppe der Finanzierer (die ihr Geld wollen, aber nicht am Erhalt des Unternehmens interessiert sind) und die Gruppe mit Steuerberater und Lieferant. Der Plan sieht einen 90-prozentigen Forderungsverzicht

vor, der Finanzierer lehnt ab, der Steuerberater stimmt zu. Der Verzicht kommt zustande, wenn nachgewiesen wird, dass der Finanzierer in einer Regelinsolvenz weniger als 10 Prozent auf seine Forderungen erhält und auch eine Alternative (z. B. Verkauf) die einen höheren Erlös bringt, nicht wahrscheinlich ist.

Die Beispiele lassen sich beliebig fortsetzen. So können z. B. auch die Verbindlichkeiten eines Bürgen restrukturiert werden, sofern er unternehmerisch tätig ist und ohne dass dieser ein Restschuldbefreiungs- oder Insolvenzverfahren durchlaufen muss.

Voraussetzung für ein solches Verfahren ist in jedem Fall die Aufstellung eines sogenannten Restrukturierungsplans als Herzstück der geplanten Sanierung. Darin wird der Weg zu einer erfolgreichen Sanierung des Unternehmens aufgezeigt und gleichzeitig festgelegt, welche Beiträge die einzelnen Gläubiger dazu leisten müssen. Dabei werden die Gläubiger in verschiedene Gruppen eingeteilt (z. B. Banken, Lieferanten, das Finanzamt oder andere öffentliche Gläubiger, Dienstleister etc.), die jeweils mit einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent der Betroffenen in den einzelnen Gruppen dem Plan zustimmen müssen. Der Berater hat bei der Gruppenbildung einen noch größeren Gestaltungsspielraum als beim Insolvenzplan. Anders als beim Insolvenzplanverfahren genügt es, wenn nur zwei Gruppen gebildet werden und die eine Gruppe dem Plan mit einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent der Forderungen dieser Gruppe dem Plan zustimmt und die andere Gruppe ihn ablehnt. Auf die Höhe der Gesamtforderungen beider Gruppen kommt es nicht an. Die forderungsmäßig kleine Gruppe kann die forderungsmäßig große Gruppe überstimmen. Im Fachjargon heißt das „gruppenübergreifende Mehrheitsentscheidung“ oder mit der Sprachweise aus Brüssel: „cross class cramdown“. Der so beschlossene Plan wird mit der Bestätigung durch das zuständige Restrukturierungsgericht für die in den Plan einbezogenen Gläubiger verbindlich.

Vorteile eines StaRUG-Verfahrens

Entgegen der ursprünglichen Annahme ist dieses Verfahren auch für kleine und mittlere Unternehmen geeignet. Die Verfahrensdauer ist in der Regel mit zwei bis vier Monaten sehr kurz, die Kosten sind überschaubar und deutlich geringer als bei einem Eigenverwaltungsverfahren, die Öffentlichkeit wird nicht informiert und die Ergebnisse sind in den meisten Fällen verblüffend. Die Kanzlei BBR Buchalik Brömmekamp Rechtsanwälte hat bisher 12 solcher Verfahren geführt – mit durchschlagendem Erfolg. Insgesamt haben nach einer aktuellen Statistik schon über 100 Unternehmen diesen Weg gewählt.

Der Independent Business Review (IBR) in der Immobilienwirtschaft

Eine effiziente Methode, um die Vermarktungschancen einer Projektentwicklung zu beurteilen

1. Einleitung

Seit der letzten Krise der Bau- und Immobilienwirtschaft Anfang der Jahrtausendwende sind Immobilien ständig im Wert gestiegen. Das niedrige Zinsniveau und die moderate Steigerung der Baupreise haben dafür gesorgt, dass eine Immobilie in einigermassen guter Lage am Ende der Entwicklung in der Regel mit Gewinn verkauft werden konnte. Alle Marktteilnehmer sind jedoch immer davon ausgegangen, dass diese Entwicklung irgendwann ihr (vorläufiges) Ende finden würde.

Spätestens mit Beginn der Corona Pandemie sind dunkle Wolken am Horizont der Projektentwicklungen aufgezogen. Das Zinsniveau hat sich deutlich nach oben entwickelt, die Baupreise sind explosionsartig gestiegen und die Verkaufspreise für fertiggestellte Objekte haben sich beträchtlich nach unten bewegt. Die Bundesbank schreibt zusätzlich in ihrem Bericht für 2023, dass bereits vor Ausbruch der Corona Pandemie die Immobilien in den Städten um 15 bis 30 Prozent überbewertet waren, siehe Abbildung, Seite 8.

Nicht jede, in den letzten Jahren begonnene Immobilienentwicklung führt zwangsläufig zu hohen Verlusten oder Ausfällen bei den Kapitalgebern. Auch vor dem Hintergrund, dass der Bedarf z. B. an Wohnraum in Deutschland noch nicht gedeckt ist, muss das „Geschäftsmodell“ der in den letzten Jahren begonnenen Projektentwicklungen vor dem Hintergrund der aktuellen Situation neu validiert und überprüft werden.

2. Die Methodik des Independent Business Review (IBR)

Zur wirtschaftlichen Bewertung von Unternehmensplanungen, Geschäftsfeldern oder Projekten wird in den angelsächsisch geprägten Ländern schon seit längerer Zeit ein sogenannter Independent Business Review (IBR) eingesetzt. In Deutschland hat man sich in den letzten Jahren vermehrt an den Standards des Deutschen Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) orientiert.

Es gibt eine Vielzahl von Definitionen und Beschreibungen. Die nachstehende Definition trifft den Kern und den Zweck eines IBR am besten:

Der Independent Business Review (IBR) beschreibt eine neutrale Einschätzung durch einen Experten zur aktuellen wirtschaftlichen Lage und Leistungsfähigkeit ...



Andreas Schmiege, Geschäftsführer, plenovia GmbH

Wesentliche Merkmale eines IBR sind:

Neutrale, unabhängige Einschätzung	Von Experten erstellt
Formloser Aufbau	Zustandsbeschreibung
Zukünftige Leistungsfähigkeit	Kostengünstige und zeitnahe Erstellung

Durch den formlosen Aufbau bzw. die nicht grundsätzlich fixierte Struktur kann der IBR für Spezialfragen an den für die Fragestellungen relevanten Punkten vertieft werden und die weniger relevanten Gliederungsvorgaben müssen nicht ausführlich behandelt werden. Diese „Freiheit“ erlaubt die Konzentration auf die für die individuelle Aufgabenstellung relevanten Punkte. Unabhängig von der Möglichkeit einer offeneren Gestaltung des Aufbaus orientieren sich die meisten IBR an den wesentlichen Merkmalen von Sanierungskonzepten.

Auch in Deutschland wurden in der jüngeren Vergangenheit vermehrt IBR zur Validierung von Unternehmen, Projekten oder Planungen eingesetzt, wie unter anderem:

- Validierung von Sparten, Divisionen oder Bereichen hinsichtlich geplanter Vertriebskonzepte bzw. Vertriebsziele
- Überprüfung der Zukunft geplanter Geschäftsmodelle
- Überprüfung von Unternehmensplanungen für Stakeholder oder Kapitalgeber
- Planungen zur Bewältigung von unternehmerischen Krisen (sofern kein IDW S6 benötigt wird)
- Konzepte im Rahmen von StaRUG-Verfahren
- Beurteilung von Projekten (Projektentwicklungen) hinsichtlich der Vermarktungsmöglichkeiten



3. Die Besonderheiten bei der Immobilienentwicklung

Das Geschäftsmodell der Immobilienentwicklung beginnt mit der Suche nach geeigneten Grundstücken oder Objekten und erstreckt sich über die Planung, Realisierung bis hin zur Vermarktung des Objektes am Ende der Entwicklung. Die Finanzierung aus Eigen- und Fremdmitteln begleitet die verschiedenen Stufen der Projektentwicklung, wobei bei einer Immobilienentwicklung mit einem Globalverkauf am Ende der Projektentwicklung in der Ankaufs- und Bauphase Mittel für die Finanzierung benötigt werden. Erst zum Zeitpunkt der Vermarktung fließen der Immobilie (Objektgesellschaft) Mittel zu, aus denen die Tilgung der Fremdmittel erfolgen kann. Häufig verlangen die Fremdmittelgeber, dass Zinszahlungen auch während der Projektlaufzeit kontinuierlich erfolgen.

Aktuell sind Projektentwicklungen, die in den letzten zwei bis vier Jahren begonnen wurden, durch die Marktentwicklungen bedroht. Explodierende Baupreise, Bauzeitverzögerungen aufgrund von Ausfällen bei Lieferanten und Nachunternehmern, Zurückhaltung der Käufer aufgrund der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und eine stetig steigende Zinslast durch längere Laufzeiten haben viele Projektentwicklungen in eine wirtschaftliche Schieflage gebracht.

Immobilienentwickler und Finanzierer stehen vor der Situation, dass ein ggf. noch nicht abgeschlossenes Bauwerk noch baulich vollendet werden muss, die finanziellen Mittel jedoch aufgrund der Kostensteigerungen und Bauzeitverzögerungen vollständig ausgeschöpft sind. Um beurteilen zu können, ob eine Fertigstellung wirtschaftlich noch anzustreben ist, bietet der IBR eine effiziente und zeitnahe Möglichkeit der Validierung und Verifizierung des ursprünglichen Geschäftsmodells der Immobilie vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Basiselemente Immobilien IBR

Der Aufbau eines IBR im Bereich der Immobilien orientiert sich sehr stark an dem Geschäftsmodell der jeweiligen Projektentwicklung. Es empfiehlt sich, die Gliederung gemeinsam mit dem Immobilienentwickler aufzustellen und mit den finanzierenden Geldgebern abzustimmen, damit der Inhalt auch den Erwartungshaltungen der berechtigten Interessenten entspricht.

Kernelemente eines IBR im Bereich der Immobilien

a. Mikro- und Makroumfeld der Immobilie

Vor dem Hintergrund der aktuellen Rahmenbedingungen für den jeweiligen Immobilientyp und die Lage der Immobilie sind die Vermarktungschancen hinsichtlich Verkauf und Vermietung zu prüfen. Über Vergleichsobjekte in der näheren und weiteren Umgebung werden vergangenheitsorientierte Kennzahlen ermittelt. Die möglichen Zukunftsszenarien werden über Einschätzungen von Experten erfasst, um in der Verbindung aus vergleichbaren Objekten im räumlichen Umfeld der Immobilie und den Zukunftsszenarien eine mögliche Obergrenze für Verkauf und Vermietung zu ermitteln.

b. Stand der Planung und Fertigstellung der Baumaßnahme

Die ggf. überschrittene Zeitplanung für die Realisation des Projektes führt in der Regel dazu, dass das Bauwerk noch nicht vollständig abgeschlossen ist. Die Erfassung und Bewertung der zum Betrachtungszeitpunkt erbrachten Planungsleistung der Architekten und Fachplaner sowie die Beurteilung der am Bauwerk erbrachten Bauleistung ist ein zentraler Bestandteil des IBR. Hierbei sind auch Fragen zu aufgetretenen Planungs- oder Baumängeln, Nachtragsforderungen der ausführenden Unternehmen und behördlichen Auflagen zu berücksichtigen. Neben der qualitativen Beurteilung der erbrachten Leistung gilt es die Kostenentwicklung zu verfolgen. Die DIN 276 bietet hier eine allgemeingültige Struktur der Kostenverfolgung von der Kostenkalkulation zum Zeitpunkt der Projektidee bis zur Kostenfeststellung zum Betrachtungszeitpunkt.

c. Stand der Finanzierung

Im Zuge der Ermittlung der Ausgangssituation ist die Finanzierung zu beleuchten. Dies bezieht sich auf die laufenden Finanzierungsverträge, den Stand der Darlehen, die aufgelaufenen Zinsen und ggf. anstehende Nachfinanzierungen, die in der Regel von einer positiven Einschätzung der Vermarktungsmöglichkeiten abhängig sind.

d. Validierung der Restleistung für Planung und Bauleistung

Auf Basis der validierten Ist-Situation sind die noch notwendigen Planungs- und Bauleistungen inhaltlich und zeitlich zu validieren, um einen möglichen Zeitpunkt für die Gesamtfertigstellung zu überprüfen bzw. festzulegen. Der sich somit als „wahrscheinlich“ ergebende

Fertigstellungstermin ist der Ausgangspunkt für die Fortschreibung der noch notwendigen Planungs- und Baukosten. Mittels der Struktur der DIN 276 wird die Kostenplanung auf Basis der jeweiligen Gewerke bis zum erwarteten Fertigstellungszeitpunkt erstellt.

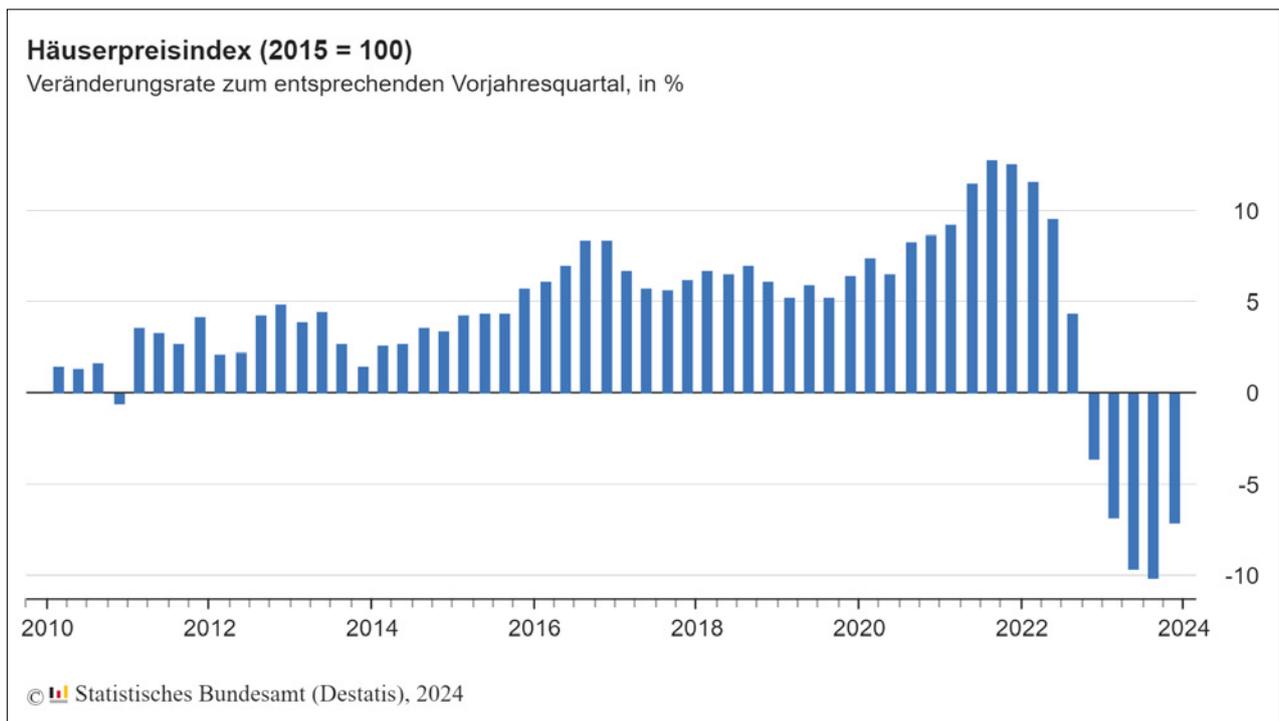
e. Integrierte Planung

Die **integrierte Planung** führt die zum Betrachtungszeitpunkt **aufgelaufenen Kosten** aus dem Rechnungswesen der Projektentwicklung mit der **Kostenplanung** für die Fertigstellung nach **DIN 276** sowie die noch notwendigen Finanzierungen und **Finanzierungskosten** in einer integrierten Planungsrechnung zusammen. Im Ergebnis kann ermittelt werden, in welcher Höhe ein Vermarktungserlös erzielt werden muss, um mindestens kostendeckend gearbeitet zu haben oder ggf. nur die Fremdkapitalgeber ablösen zu können. Der Vergleich

mit den in der aktuellen Situation erwartbaren Vermarktungserlösen beantwortet die Frage nach der Wahrscheinlichkeit, dass diese Erlöse auch zum Planungszeitpunkt erzielt werden können.

4. Fazit

Mittels eines Independent Business Reviewer (IBR) und einer speziell auf die Immobilienentwicklung abgestimmten Struktur der Ausarbeitung können die Besonderheiten der Immobilienbranche abgebildet und mit den Kernkomponenten eines klassischen Sanierungskonzepts in Einklang gebracht werden. Somit liegt für die Adressaten ein aussagefähiges Review des Geschäftsmodells vor. Die Kosten der Erstellung eines IBR liegen in der Regel unter den Kosten der Erstellung eines Gutachtens nach dem Standard IDW S6.



Abbildung



Jetzt mehr über unsere Leistungen erfahren!

Laden Sie kostenlos unseren Unternehmensflyer herunter.

www.buchalik-broemmekamp.de/ueber-uns/

Personalkapazität: Wie viele Mitarbeiter benötigt ein Unternehmen?

Für die Ermittlung von Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Erstellung eines Sanierungskonzeptes (IDW S6) ist es häufig erforderlich, die notwendigen Personalkapazitäten in allen Bereichen eines Unternehmens zu ermitteln und damit mögliche Einsparungen bei den Personalkosten zu begründen. Insbesondere in produzierenden Unternehmen tragen die Personalkosten zu einem sehr wesentlichen Teil der Gesamtkosten bei, so dass eine möglichst genaue Ermittlung der benötigten Personalkapazität für die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens wichtig ist.

Zur Ermittlung der benötigten Personalkapazität in einem Unternehmen können folgende Ansätze verwendet werden:

1. Arbeitslastanalyse

Die Arbeitslastanalyse umfasst die Überprüfung und Bewertung der aktuellen Arbeitslast jedes einzelnen Mitarbeiters sowie der Arbeitslast des gesamten Teams oder der Abteilung. Dies kann durch die Analyse von Arbeitszeittabellen, Projektplänen und Arbeitsaufgaben erfolgen. Hier ist insbesondere eine Erfassung von Rüst-, Produktions- und Stillstandszeiten von Maschinen hilfreich. Typischerweise sind in produzierenden Unternehmen diese Daten im Rahmen eines Shopfloor-Managements verfügbar.

2. Historische Datenanalyse

Die historische Datenanalyse beinhaltet die Überprüfung vergangener Arbeitslasten und Personalbedarfe, um Muster und Trends zu identifizieren. Dies kann helfen, saisonale Schwankungen oder wiederkehrende Spitzenzeiten zu erkennen. In vielen Unternehmen bestehen saisonale Schwankungen im Arbeitsbedarf, insbesondere wenn Saisonartikel hergestellt werden. Die Betrachtung der Auslastung in Abhängigkeit von einzelnen Monaten hilft, Schwankungen im Personalbedarf zu erkennen. Neben der Ermittlung des Spitzenbedarfs ist oft auch eine möglichst gleichmäßige Auslastung anzustreben.

3. Prognosen und Planung

Die Nutzung von Unternehmensprognosen, Verkaufsprognosen und anderen relevanten Daten ermöglicht es, zukünftige Personalbedarfe zu schätzen. Dies kann auf Basis von geplanten Projekten, Produktionsvolumina oder Geschäftswachstumsprognosen erfolgen. Auch Veränderungen von Losgrößen in der Fertigung oder eine Änderung der Anzahl der Produktvarianten kann den Kapazitätsbedarf verändern. Externe Faktoren



Dr. Dirk Dümpelmann, Senior Manager, plenovia GmbH

müssen dabei berücksichtigt werden. Beispiele sind gesetzliche Regelungen, saisonale Schwankungen, Konjunkturzyklen und Markttrends, die den Personalbedarf beeinflussen können.

4. Mitarbeiterfeedback

Mitarbeiterfeedback beinhaltet das Einholen von Feedbacks von Mitarbeitern über ihre Arbeitslast, Engpässe und Herausforderungen. Dies kann informelle Gespräche, Mitarbeiterbefragungen oder Feedback-Mechanismen umfassen. Diese Rückmeldungen können zu Verbesserungsvorschlägen führen, die zur Verringerung der Arbeitsbelastung beitragen.

5. Benchmarking

Im Rahmen des Benchmarkings wird der Vergleich der Personalkapazität mit ähnlichen Unternehmen in derselben Branche oder mit ähnlichen Geschäftsmodellen hergestellt, um Best Practices und mögliche Verbesserungen zu identifizieren. Gute Quellen für diese Daten sind häufig Branchenverbände, da die Daten selten öffentlich zugänglich sind.

6. Datenerfassung durch Hardware oder Software-Tools

Die Datenerfassung beinhaltet den Einsatz von Tools und Software zur Erfassung und Analyse von Arbeitsdaten, um die Effizienz zu steigern und genaue Personalbedarfsprognosen zu erstellen. Vor dem Einsatz solcher Hilfsmittel ist meist der Betriebsrat zu befragen, zudem dürfen aus Datenschutzgründen die Daten meist nur anonym erfasst werden. In vielen Produktionsanlagen sind die Möglichkeiten zur Erfassung dieser Daten bereits vorhanden.



Durch die Kombination verschiedener Methoden können Unternehmen eine fundierte und realistische Einschätzung ihres Personalbedarfs erhalten und geeignete Maßnahmen zur Optimierung ihrer Personalkapazität ergreifen.

Hierbei sind neben der reinen Berechnung der Personalkapazität auch Urlaubs- und Krankheitszeiten zu beachten. Zudem ist sicherzustellen, dass Vertretungsregeln das Ausfallrisiko einzelner Mitarbeiter abdecken. Ein weiterer wesentlicher Punkt sind Schichtmodelle und flexible Arbeitszeitmodelle, um Spitzen in der Auslastung ausgleichen zu können. Zudem sollten unterschiedliche Arbeitszeiten der Mitarbeiter berücksichtigt werden, so dass die Berechnung in FTE (Full Time Equivalents) erfolgen sollte.

Für die Ermittlung der erforderlichen Personalkapazitäten und die Umsetzung von Personalanpassungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Andreas Weißelberg ist neuer Geschäftsführer unserer Schwestergesellschaft plenovia GmbH



Andreas Weißelberg, Geschäftsführer, plenovia GmbH

Düsseldorf/Berlin/Frankfurt am Main, 16.04.2024. Andreas Weißelberg erweitert ab April 2024 die Geschäftsführung unserer Schwestergesellschaft, der Unternehmensberatung plenovia GmbH mit Standorten in Düsseldorf, Berlin und Frankfurt am Main und damit das bisher aus Dr. Utz Brömmekamp und Andreas Schmiege bestehende Führungsteam.

Andreas Weißelberg, Diplom-Kaufmann und Steuerberater, verfügt über umfangreiche Erfahrung und Expertise in der Restrukturierung von Unternehmen in Krisensituationen. Seit mehr als 15 Jahren begleitet er Unternehmen in unterschiedlichen Krisenstadien und Funktionen als CFO, CRO oder Sparringspartner an der Schnittstelle zwischen Finance und Legal.

Vor seinem Eintritt als Project Manager Finance im Jahr 2023 bei plenovia hat Andreas Weißelberg in verschiedenen Positionen ein tiefes Verständnis für die finanziellen und operativen Aspekte aller Unternehmensbereiche entwickelt. Nach einer Beratertätigkeit bei der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG war er als Project Manager Finance/Steuerberater bei der Buchalik Brömmekamp Rechtsanwalts-Gesellschaft tätig. Anschließend übernahm er als Geschäftsführer die kaufmännische Leitung einer mittelständischen Unternehmensgruppe, die er im Rahmen eines Schutzschirmverfahrens und eines anschließenden M&A-Prozesses erfolgreich an den Finanzinvestor Nimbus veräußerte.

Die Geschäftsführung der plenovia GmbH umfasst ab April 2024:

Dr. Utz Brömmekamp, Geschäftsführender
Gesellschafter
Andreas Schmiege, Geschäftsführer
Andreas Weißelberg, Geschäftsführer

Über plenovia:

Als Unternehmensberatung erarbeitet plenovia umfassende Lösungen für mittelständische Unternehmen in wirtschaftlichen Krisensituationen. Im Gesamtspektrum der betriebswirtschaftlichen und leistungswirtschaftlichen Restrukturierung und Sanierung reicht das Beratungsportfolio von der Gutachterstellung nach IDW S6 oder einem Independent Business Review (IBR) über die neuen gesetzlichen Verfahren der Sanierungsmoderation und des Restrukturierungsverfahrens nach dem Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (StaRUG) bis hin zum Insolvenzplanverfahren in Eigenverwaltung nach dem Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG). Schwerpunkte sind neben der Eigenverwaltungsplanung die Bereiche Finance und Operations.

Mehr Informationen unter www.plenovia.de

Wir wurden ausgezeichnet!



Focus Award
TOP-WIRTSCHAFTSKANZLEI
2023 Insolvenz & Sanierung



Handelsblatt Qualitätssiegel
Deutschlands BESTE Anwälte
2023 Bank- und Finanzrecht



Handelsblatt Qualitätssiegel
Deutschlands BESTE Anwälte
2022 Kapitalmarktrecht

Meine Wahlstation bei BBR Buchalik Brömmekamp Rechtsanwälte – ein Erfahrungsbericht

Eine sorgfältig gewählte Wahlstation kann den Grundstein für eine erfolgreiche juristische Karriere legen. Bei der Planung meiner Wahlstation habe ich mich für BBR Buchalik Brömmekamp Rechtsanwälte entschieden – eine Kanzlei, die auf die Bereiche Sanierung und Restrukturierung spezialisiert ist. In meinem folgenden Beitrag teile ich meine Erfahrungen und gebe einen Einblick, wie diese Station nicht nur meine Fähigkeiten erweitert, sondern auch meine berufliche Ausrichtung gefestigt hat.

I. Was ist eigentlich eine Wahlstation?

Die Wahlstation ist die letzte Station des zweijährigen juristischen Vorbereitungsdienstes, des Referendariats. Diese Station wird grundsätzlich nach den schriftlichen Prüfungen des zweiten Staatsexamens absolviert und sollte dazu genutzt werden, die eigenen beruflichen Praxiskenntnisse weiter zu vertiefen.

In der Wahlstation haben die Referendarinnen und Referendare, wie der Name schon sagt, die freie Wahl, wo sie diese dreimonatige Station absolvieren möchten. So kann die Wahlstation in einer Kanzlei, bei Gericht oder in einem Unternehmen stattfinden. Für den juristischen Nachwuchs ist die Wahlstation damit eine gute Möglichkeit, um Interessenschwerpunkte in einem juristischen Berufsfeld zu konkretisieren. Häufig nutzen Referendarinnen und Referendare die Wahlstation auch für einen Auslandsaufenthalt, etwa in einem ausländischen Büro einer Kanzlei oder eines Unternehmens.

II. Wieso habe ich mich für BBR entschieden?

Bereits während meiner Anwaltsstation konnte ich erste Eindrücke im Bereich der Sanierung und Restrukturierung sowie der Eigenverwaltung sammeln.

Da mich dieses Gebiet sehr interessiert und ich einen tieferen Einblick in diese Bereiche erlangen wollte, habe ich mich dazu entschlossen, meine Wahlstation erneut in einer Kanzlei zu absolvieren, die Insolvenzrecht sowie Sanierungs- und Restrukturierung von Unternehmen anbietet. BBR verfügt über Auszeichnungen als TOP Wirtschaftskanzlei 2023 von Focus, als Deutschlands BESTE Anwälte in den Jahren 2022 und 2023 vom Handelsblatt sowie über 200 TOP-Bewertungen mit der Note sehr gut auf anwalt.de. Das hat mich beeindruckt und vor allem überzeugt, von besten Kenntnissen erfahrener und auf Insolvenzrecht spezialisierter Anwältinnen und Anwälte profitieren und mehr Wissen in diesen Bereichen erlangen zu können.



Rechtsreferendarin Diana Santos auf dem BBR Bankentag 2024

III. Was waren meine Erwartungen an die Wahlstation?

Als Referendarin habe ich mir erhofft, „an die Hand genommen“ zu werden. Außerdem war es für mich wichtig, durch den Arbeitsablauf geführt zu werden sowie an Mandantengesprächen und Sitzungen/Meetings oder auch an Gerichtsterminen teilzunehmen.

Hinsichtlich des Mandantengesprächs war es mir wichtig, mitzuerleben, wie sich Anwälte darauf vorbereiten und wie ein solches Gespräch mit dem Mandanten abläuft.

Positiv und mit voller Überzeugung kann ich sagen, dass sich meine Hoffnungen erfüllt haben. Durch die tägliche Mitarbeit habe ich einen guten Überblick über die Arbeitsabläufe erhalten. Auch wurde ich von den Anwälten sowohl zu Gerichtstermin als auch zu Mandantengesprächen mitgenommen, wofür ich sehr dankbar bin. Meiner Meinung nach sollte man als Referendarin oder Referendar früh an solchen Terminen teilnehmen, um bereits frühzeitig praktische Erfahrungen sammeln zu können.

IV. Die Zeit während der Station

Hinsichtlich meiner dreimonatigen Wahlstation kann ich insgesamt nur ein positives Fazit ziehen. Bereits am ersten Tag wurde ich herzlich von den Kanzleimitarbeitenden und vor allem von meinem zuständigen Ausbilder, Herrn Rechtsanwalt Sascha Borowski, aufgenommen. Ich durfte mit ihm sowohl an Mandantengesprächen als auch an Sitzungen, wie z. B. Gläubigerausschüssen, teilnehmen.



Besonders von Vorteil war es, dass Herr Rechtsanwalt Borowski bereits über langjährige Berufserfahrung verfügt und seine Schwerpunkte im Bank- und Kapitalmarktrecht sowie im Insolvenzrecht liegen. So konnte er mir genau sagen, worauf es in diesem Bereich ankommt und worauf zu achten ist. Besonders gefreut habe ich mich über die Möglichkeit, als Referendarin am BBR Bankentag 2024 im Industrieclub Düsseldorf teilnehmen zu können. An diesem Tag erhielt ich einen aufschlussreichen Einblick in die Themen, mit denen sich die Wirtschaft und insbesondere die Banken aktuell auseinandersetzen müssen.

V. Empfehlung an andere Referendare

Zukünftigen Referendarinnen und Referendaren kann ich nur empfehlen, sich frühzeitig Gedanken darüber zu machen, in welche Richtung es später gehen soll. Hilfreich ist es, sich schon vor der Anwaltsstation zu überlegen, welcher Bereich einen interessiert und wo man sich vorstellen kann, später zu arbeiten: Soll es als Anwalt in eine kleine, mittlere oder in eine Großkanzlei gehen, als Syndikusanwältin in ein Unternehmen, als Richterin oder Staatsanwalt in die Justiz oder doch in die Verwaltung?

Da es viele Möglichkeiten gibt, sollte man sich vorher gut überlegen, was man machen möchte. Das Wichtigste ist jedoch, sich für einen Bereich zu entscheiden, der dich interessiert und dir Freude bereitet! Nur so wird die Arbeit auch in Zukunft Spaß machen!

Videos

In unseren Videos beantworten wir Fragestellungen zu aktuellen Rechtsthemen. In wenigen Minuten informieren unsere Anwältinnen und Anwälte zu interessanten und wissenswerten Punkten. Schauen Sie einfach mal rein! Besuchen und abonnieren Sie unseren [BBR YouTube-Channel](#).

BBR [talk] Folge 2: Andreas Weißelberg zu den Herausforderungen der Insolvenz in Eigenverwaltung

Andreas Weißelberg, Geschäftsführer der plenovia GmbH

Wie wichtig es ist, dass Berater genau zuhören, wenn sie ein Unternehmen in der Krise erfolgreich sanieren wollen? In der aktuellen Folge diskutieren Andreas Weißelberg, Geschäftsführer der plenovia GmbH, und Detlef Fleischer, Herausgeber des EXISTENZ Magazins, über die komplexen Herausforderungen der Eigenverwaltung bei Unternehmenssanierungen.

Jetzt anschauen



BBR [talk] Folge 1: Dr. Jasper Stahlschmidt zur Verschärfung der Insolvenzantragspflicht 2024

Dr. Jasper Stahlschmidt, Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht

Verschärfung der Insolvenzantragspflicht: Ab 2024 müssen Unternehmen wieder über 12 Monate durchfinanziert sein. Was diese Verschärfung der Insolvenzantragspflicht für Geschäftsleiter bedeutet, erläutert Dr. Jasper Stahlschmidt, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht, im Interview mit Detlef Fleischer, Herausgeber des EXISTENZ Magazins.

Jetzt anschauen



Privatinsolvenz: Ablauf, Dauer und Kosten

Philipp Wolters LL.M. (UK) Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Philipp Wolters LL.M. (UK) erläutert in seinem Video umfassend alle relevanten Aspekte der Privatinsolvenz, insbesondere Ablauf, Dauer und Kosten. Er beschreibt die grundlegenden Verfahrensschritte und wie dieses rechtliche Instrument Schuldner in finanzieller Not helfen kann, einen Weg zur Entschuldung und wirtschaftlichen Stabilität zu finden.

Jetzt anschauen



▶ UNSER NEUES VIDEOFORMAT



NEU

Was bewegt die Wirtschaft? Welche Entwicklungen zeichnen sich in unserer Branche ab? Welche aktuellen Themen liegen auf dem Tisch?

Gemeinsam mit Detlef Fleischer, Herausgeber EXISTENZ Magazin, beleuchten und diskutieren wir in unserem neuen Format, dem monatlichen BBR [talk], spannende und relevante juristische und betriebswirtschaftliche Fragen.

Wer diese nicht verpassen möchte, sollte unseren YouTube-Channel abonnieren!

Zum Abo hier entlang



Aktuelle Veröffentlichungen

Wir veröffentlichen regelmäßig Publikationen zu relevanten Fach- und Branchenthemen. Profitieren Sie von unserer Expertise und der hohen Praxisrelevanz unserer Printmedien, die wir Ihnen ggf. auch als PDF bereitstellen. Senden Sie gerne eine E-Mail an Frau Stefanie Rippin unter: rippin@bbr-law.de

Zur Übersicht



Der (vorläufige) Gläubigerausschuss

Der Gläubigerausschuss-Leitfaden gibt den Mitgliedern eines (vorläufigen) Gläubigerausschusses einen umfassenden Überblick über ihre Rechte und Pflichten.

6. vollständig überarbeitete Auflage, 2024

Herausgeber: Robert Buchalik, Prof. Dr. Hans Haarmeyer, Alfred Kraus
ISBN 978-3-947456-15-4



Operative und bilanzielle Sanierung von Krankenhäusern unter Insolvenzschutz

Der Ratgeber für das Klinikmanagement zeigt die Möglichkeiten der operativen und bilanziellen Sanierung durch ein Eigenverwaltungs- bzw. Schutzschirmverfahren auf.

1. Auflage 2023

Herausgeber: Robert Buchalik, Dr. Jasper Stahlschmidt, Dr. Nicolas Krämer, Andreas Weißberg
ISBN 9-783947-456147



Schutzschirmverfahren und Eigenverwaltung – Unternehmenssanierung unter Insolvenzschutz

Immer mehr Unternehmen entscheiden sich in der Krise für die Insolvenz in Eigenverwaltung und nutzen so die erleichterten Möglichkeiten der Sanierung.

5. Auflage 2023

Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt
ISBN 978-3-947456-13-0



Konsortialkreditgeschäft: Kredit- & Sicherheitenverträge in der Praxis

Das Praktikerhandbuch enthält Praxistipps und Checklisten für die tägliche Arbeit im Konsortialkreditgeschäft.

5. Auflage 2023

465 Seiten

Mitautor: Jochen Rechtmann
ISBN: 978-3-95725-999-8



The new restructuring law from an investors point of view

The restructuring options of self-administration in insolvency (ESUG procedure) are now being used by many companies that are in crisis.

1. Auflage 2022

Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt
E-Book



Kündigungsschutz I Ihre Rechte einfach erklärt

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Philipp Wolters LL.M. beantwortet in seinem E-Book die häufigsten Fragen rund um den Kündigungsschutz.

2. Auflage 2022

Autor: Philipp Wolters LL. M.
E-Book



Das Restrukturierungsgericht im StaRUG

Das aufgrund der EU-Richtlinie 2019/1023 am 01.01.2021 in Kraft getretene StaRUG stellt an alle Verfahrensbeteiligten neue Herausforderungen – ein Überblick.

1. Auflage 2021

Herausgeber: Dr. Utz Brömmekamp
ISBN 978-3-947456-12-3



Das neue Sanierungsrecht aus Investorensicht

Die Sanierungsmöglichkeiten der Eigenverwaltung in der Insolvenz (ESUG-Verfahren) werden zwischenzeitlich von vielen Unternehmen, die sich in der Krise befinden, genutzt.

1. Auflage 2021

Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt
ISBN 978-3-947456-11-6



Insolvenzanfechtung – Risiken vermeiden, Ansprüche abwehren

Das E-Book vermittelt einen Überblick zum Rechtsgebiet der Insolvenzanfechtung und gibt grundlegende Hinweise für Betroffene sowie Nicht-Betroffene.

2. Auflage 2019

Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Olaf Hiebert
E-Book

Kommende Veranstaltungen

Mit Präsenz-, Online- und Hybrid-Seminaren halten Sie sich auf dem Laufenden!

Wir unterstützen unsere Mandantschaft, unsere Netzwerkpartner:innen sowie Kammern und Verbände kontinuierlich dabei, die Rechtslage im Überblick zu behalten.

Profitieren Sie sowohl fachlich als auch praktisch von unserem hochqualifizierten Vortragsangebot. Unsere Referentinnen und Referenten verfügen ausnahmslos über langjährige Erfahrung und hohe Expertise.

Insolvenz-Sprechstunde

Für viele Unternehmerinnen und Unternehmer ist die aktuelle Wirtschaftslage existenzbedrohend. Was ist jetzt zu tun? Wir bieten Ihnen eine **kostenlose telefonische Insolvenz-Sprechstunde nach Terminvereinbarung** an. Unsere Experten für Insolvenz- und Sanierungsrecht geben Ihnen eine erste Einschätzung und beantworten erste Fragen.

[Jetzt anfragen](#)



Wir sind deutschlandweit für Sie erreichbar.



Düsseldorf

Prinzenallee 15
40549 Düsseldorf
T 0211 828977200



Berlin

Lietzenburger Straße 75
10719 Berlin
T 030 814521960



Frankfurt

Westendstraße 16-22
60325 Frankfurt am Main
T 069 24752150

Mit drei Standorten in Düsseldorf, Berlin und Frankfurt am Main sind wir für unsere Mandanten national sehr gut erreichbar. Wir betreuen Sanierungsprojekte, Insolvenzverfahren oder wirtschaftsrechtliche Themen direkt, kompetent, verlässlich und engagiert – auch bei Ihnen vor Ort. Rufen Sie uns an!



Ihre Ansprechpartner

Sie haben Fragen und suchen einen kompetenten Ansprechpartner?
Sie möchten einen Erstberatungstermin vereinbaren? Wir sind gerne
für Sie da.



Robert Buchalik

**Geschäftsführer, Partner,
Rechtsanwalt**

T +49 211 828 977-140
E buchalik@bbr-law.de



Dr. Utz Brömmekamp

**Geschäftsführer, Partner,
Rechtsanwalt**

T +49 211 828 977-200
E broemmekamp@bbr-law.de



Dr. Jasper Stahlschmidt

**Geschäftsführer, Partner,
Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Insolvenz- und Sanierungsrecht**

T +49 211 828 977-200
E stahlschmidt@bbr-law.de



Jochen Rechtmann

**Geschäftsführer, Partner,
Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Bank- und Kapitalmarktrecht**

T +49 69 247 5215-20
E rechtmann@bbr-law.de



Sascha Borowski

**Geschäftsführer, Partner,
Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Bank- und Kapitalmarktrecht**

T +49 211 828 977-200
E borowski@bbr-law.de

1998 – 2023 BBR & PLENOVIA



**Buchalik Brömmekamp
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH**

Prinzenallee 15
40549 Düsseldorf

T +49 211 828977200

E rechtsanwaelte@bbr-law.de